

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

19.6.1852 (No. 143)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 19. Juni.

N. 143.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelber frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

Karlsruhe, 17. Juni.

Seine königliche Hoheit der Regent haben heute Nachmittag um 2½ Uhr den Französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Engelhardt in feierlicher Audienz zu empfangen geruht, um aus dessen Händen das neue Beglaubigungsschreiben des Präsidenten der französischen Republik entgegenzunehmen.

Zu gleicher Weise haben Seine königliche Hoheit um 3 Uhr den königlich Belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Hrn. Grafen von Brier, zur Entgegennahme des neuen Beglaubigungsschreibens Seiner Majestät des Königs von Belgien in feierlicher Audienz zu empfangen geruht.

Hierauf wurde beiden Herren die Ehre zu Theil, von Seiner königlichen Hoheit dem Regenten zur Tafel gezogen zu werden.

† Der Orleans'sche Prozeß vor dem Staatsrath.

Paris, 16. Juni. Keine Maßregel der neuen Gewalt ist bekanntlich auf so tiefen und dauernden Widerspruch gestoßen, als die durch präsidentenamtliches Dekret vom 22. Jan. d. J. erfolgte Einverleibung der Güter der Familie Orleans in das Staatsvermögen. Mögen ihr auch wesentlich politische Motive zu Grund gelegen haben, so ging doch ihre Tragweite darüber hinaus: sie berührte die Frage des Eigenthumsrechts und verließ sich durch die Verfügungen über verschiedene Theile des beschlagnahmten Vermögens wieder in Gebiete reinpolitischer und sozialpolitischer Natur. Die juristische und historische Seite der Streitfrage ist durch eine Fluth von Zeitungsartikeln, Denkschriften und Prozeßakten, aus denen allmählig eine förmliche Literatur erwuchs, von beiden Seiten genügend beleuchtet worden; um die Frage, deren Beantwortung jetzt dem Staatsrath vorliegt, zu bezeichnen, braucht nur an einige frühere Vorgänge erinnert zu werden.

Bekanntlich hat die Verwaltung der Güter der Familie Orleans mit deren Gutheißung gegen das Dekret vom 22. Jan. Protest eingelegt und sich nur der Gewalt, wo sich die Regierung in den Besitz der Güter selbst setzte, zugleich den Rechtsschutz der Zivilgerichte gegen das erwähnte Dekret und dessen theilweisen Vollzug anrufend. Der Vertreter der Regierung bestritt die Zuständigkeit der Gerichte, ohne jedoch durchbringen zu können. Vielmehr erklärte sich der Gerichtshof für kompetent. Gegen dieses Urtheil appellirte die Regierung (in ihrem Namen der Präfekt des Seine-Departements) an den Staatsrath, den obersten Gerichtshof Frankreichs in diesem Fall.

Gestern nun beschäftigte sich der Staatsrath in öffentlicher, über acht Stunden dauernder Sitzung mit diesem Kompetenzkonflikt. Der Andrang des Publikums war sehr groß; stundenlang hatte dasselbe auf die Öffnung des Saales gewartet, welche um 10½ Uhr erfolgte. Den Vorsitz führte der Präsident des Staatsraths, Hr. Baroche; Regierungskommissär war Hr. Maigne; die Familie Orleans wurde vertreten durch die Advokaten des Staatsraths, die H. V. Favre und Vobet. Neben den letzteren bemerkte man die Familienräthe Dupin, Dillon Barot, Paillet, Scribe und Denormandie, ferner den Grafen Montalivet, den Fürsten v. Montmorency u. Der Berichterstatter, Hr. Cornudet, ergreift das Wort und gibt einen geschichtlichen Ueberblick über alle Vorgänge, welche den Prozeß veranlaßt haben, ohne irgend eine Meinung oder Schlüsse über dessen Wichtigkeit oder Begründung zu äußern. Von der 56 Seiten starken Denkschrift des Hrn. Vobet zu Gunsten der Familie Orleans gibt er nur eine kurze Uebersicht, woraus hervorgeht, daß die Vertreter der Orleans'schen Interessen das Dekret vom 22. Jan. nur als eine Anspruchsbeugung der Staatsverwaltung auf die in der Dotation vom 7. August 1830 bezeichneten Güter betrachten, da es sonst ein Konfiskationsdekret wäre, was aber dessen Verfasser selber leugnen. Hätte aber auch das Dekret Gesetzeskraft, so müßte den gerichtlichen Behörden dennoch dessen Anwendung im vorliegenden Streitfall überlassen bleiben, und im äußersten Falle ließe sich durch das Dekret die Beschlagnahme von der einen Hälfte der Domaine Monceaux, welche aus der Nachlassenschaft der Prinzessin Adelaïde stammt, sowie eines Theils der Besitzung in Neuilly, die erst nach dem Jahr 1830 angekauft wurde, nicht rechtfertigen.

Hierauf erhob sich der Advokat Paul Favre und entwickelte unter tiefem Schweigen in einer dreistündigen Rede die Gründe der Verteidigung. „Es ist eine bloße Kompetenzfrage, m. H.,“ sagte er u. A., „die Sie zu lösen haben, und gleichwohl erregt diese Sache eine lebhafteste Bewegung und hält die öffentliche Aufmerksamkeit in Spannung. Warum? Weil die höchsten Prinzipien in der Debatte bestritten sind. Warum diese ungewohnt zahlreiche Versammlung in diesem Saal? Ist es die Würde der im Prozeß figurirenden Personen, die die Menge heranzieht? Ist es bloß die Theilnahme, die Jedermann in Frankreich Verbannten widmet, selbst wenn diese Verbannten Prinzen sind? Nein; die Sache ist es, der Umstand, daß es sich im Grunde um ein allgemeines Interesse handelt, welches von der Ihnen vorliegenden Frage berührt wird. Vor dem Konflikt fragte

man sich, welche Richter darüber entscheiden würden? Jetzt sagt man, daß gar kein Richter darüber entscheiden soll. Darin liegt Etwas, was das öffentliche Bewußtsein tief aufgeregt hat: nämlich, daß man die Regierung dergestalt den Klägern alle Zugänge der Justiz verschließen sieht.“

Hr. Paul Favre untersucht nun insbesondere den Ursprung der Domainen Neuilly und Monceaux, in Hinsicht worauf er behauptet, daß kein Theil derselben von Apanagen herrührt, sondern daß sie bloß durch Erbschaft erworben sind. Er erinnert daran, daß die Eigenthumsrechte des Hauses Orleans durch alle die verschiedenen Regierungen, die sich seit der Februarrevolution gefolgt sind, immer anerkannt wurden, und stellt sich dann als Hauptpunkte seiner Erörterung die Fragen auf: 1) Waren die Prinzen von Orleans von 1830 bis 1852 rechtmäßige Eigenthümer der Domainen Monceaux und Neuilly? 2) Wenn man anerkennt, daß sie es waren, haben sie denn durch das Dekret vom 22. Jan. 1852 aufgehört, es zu sein? Die erste Frage bejaht der Advokat aus drei Gründen: 1) Dem der mehr als zehnjährigen Verjährung; 2) den verschiedenen, ebenfalls durch die Verjährung bekräftigten Heirathskontrakten der Töchter und Schwiegertöchter Ludwig Philipp's, und 3) dem der Ungetheiltheit der fraglichen, aus dem Schenkungsakte stammenden Güter und der von Madame Adelaïde herrührenden, die unstreitig das Eigenthum der Prinzen Orleans sind. Die zweite Frage: ob das Dekret vom 22. Jan. das Eigenthumsrecht des Prinzen Orleans habe aufheben können, verneint Hr. Favre entschieden. „Die Lehre von der Allgewalt der Regierung“, sagt er, „die dahin führen würde, dem allgemeinen Stimmrecht das Recht zuzuerkennen, Alles zu revidiren, sogar die Vergangenheit, ist im Grunde genommen nur eine revolutionäre Lehre, und es wäre außerordentlich gefährlich, dergleichen Theorien zu bekräftigen nach den Agitationen, die das Land bedroht haben, und bei der erst von gestern her datirenden Ruhe. Der Gedanke des Staatsoberhauptes kann nicht gewesen sein, das Eigenthumsrecht zu verlegen, da es ja gerade die Drohungen gegen das Eigenthumsrecht waren, welche die Rechtfertigung des Aktes vom 2. Dez. abgegeben haben, was übrigens auch ausdrücklich im Eingange des Dekrets vom 22. Jan. gesagt ist.“ Das Dekret vom 22. Jan. legt der Advokat vielmehr als eine bloße Wahrnehmung der vom Präsidenten der Republik verlegt geglaubten Rechte des Staates aus, bis die Gerichte darüber entschieden haben würden; denn L. Napoleon habe nie die richterliche Gewalt selbst in seinen Händen vereinigen wollen noch vereinigt. Er trägt daher auf Verwerfung der Konfliktbeschwerde an.

Nachdem der Verteidiger geendet, trug Hr. Maigne seine Erwiderung vor, worin er die Fragestellung des Hrn. Favre verwirft und behauptet, es handle sich um nichts Anderes, als darum, ob das Dekret vom 22. Januar vor der Zivilgerichtsbarkeit oder vor dem Gerichtshof für Streitfälle angegriffen werden könne, und noch spezieller, ob die Gerichte kompetent seien, das Dekret nach seinem Wesen, nach seinen Wirkungen und in seiner Anwendung abzuschätzen und zu kritisiren. Beide Dekrete, das den Verkauf der Orleans'schen Güter, sowie das die Rückerstattung eines Theils davon anordnende, seien politische Gesetze, welche Rücksichten auf die Sicherheit des Staates notwendig gemacht hätten. Um solche Dekrete zu erlassen, welche auf frühere Verträge rückwirkten, reiche freilich die gewöhnliche Staatsgewalt in geordneten Zuständen nicht aus. Zur Zeit aber, wo diese Dekrete erlassen wurden, habe der Prinz-Präsident alle Staatsgewalten in sich vereinigt und sei als alleiniger Repräsentant der Souveränität wohl berechtigt gewesen, einen politischen und unantastbaren Akt, der von einer regelmäßigen, aus der Verfassung entspringenden Regierung ausging, zu vollziehen. Da aber das Dekret vom 22. Jan. nur die Güter der Dotation vom 7. August 1830 umfasse und die Orleans'sche Familie Ansprüche auf einen Theil der Besitzungen Monceaux und Neuilly als nicht in der Dotation begriffenes Eigenthum erhebe, so könne sie dieselben allerdings durch Vorzeigung der bezüglichen Erwerbsdokumente geltend machen; die Einsprache vom 28. April müsse aber, was die Zulässigkeit einer Erörterung der Legalität des Dekrets vom 22. Jan. über einer Interpretation seiner Bestimmungen durch die gewöhnlichen Gerichte betrifft, aufrecht gehalten werden.

Hierauf zog sich der Staatsrath zur geheimen Berathung, die bis 7 Uhr dauerte, zurück. Die Urtheilsverkündung erwartet man auf nächsten Samstag. Man weiß jetzt schon, daß die Entscheidung dem Antrage des Regierungskommissärs nicht ungünstig lautet.

Ein österreichisches Aktenstück.

Die „D. A. Z.“ theilt folgende Weisung des Grafen v. Buol-Schauenstein d. d. Wien, 23. Mai, an den österreichischen a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin, Frhrn. v. Prokeß-Oßen, mit:

„Hochwohlgeborener Freiherr! Der Graf v. Arnim hat mir mittelst einer Einbegleitungsnote vom 19. Mai einen an ihn ergangenen Erlaß seiner Regierung mitgetheilt, welcher als eine Erwiderung auf die Eröffnungen gelten soll, die Erw.

Erz. dem königlichen Kabinete in Folge einer Weisung vom 7. Mai gemacht haben. Beide oben erwähnten Aktenstücke liegen hier in Abschrift bei. Wir haben von dieser Rückäußerung der preussischen Regierung, bei deren Abgang von Berlin der Hr. Ministerpräsident Frhr. v. Manteuffel bereits im Besitze meiner am 14. Mai an Erw. Erz. angefertigten Instruktion gewesen sein muß, mit aufrichtigem Bedauern Kenntniß genommen, indem wir aus derselben ersehen, daß der zwischen beiden Kabinetten bisher stattgehabte Schriftwechsel trotz der von der einen wie von der andern Seite gleichmäßig anerkannten Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Verständigung uns diesem Ziele nicht näher geführt hat.

Der Grund der Erfolglosigkeit unserer redlichen Bemühungen ist wohl allein in dem Umstande zu suchen, daß das königliche Kabinete es als eine innere Nothwendigkeit ansieht, unwandelbar an dem festzuhalten, was dasselbe den von ihm eingekommenen Standpunkt nennt. Nach seinen eigenen Erklärungen ist aber die Wahrung dieses Standpunktes nur gleichbedeutend mit dem Entschlusse, Unterhandlungen mit Oesterreich erst dann eröffnen zu wollen, wenn jene über eine Neugestaltung und Erweiterung des Zollvereins zum Abschlusse gelangt sein werden. Im Grundsatze über das Bedürfnis einer zeitgemäßen Verschmelzung der materiellen Interessen Oesterreichs und des übrigen Deutschlands einverstanden, beschränkt sich nach dem Vorhergehenden die Verschiedenheit der Ansichten der königlichen Regierung und jener des kaiserlichen Kabinetts auf die Frage wegen Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Verhandlungen über die allseitig als nothwendig anerkannte Einigung zu beginnen hätten.

„Wir glauben zur Genüge dargethan zu haben, daß die den beiden deutschen Großmächten obliegende wichtige Aufgabe, diese Einigung zu erzielen, eine unlösbar werde, wenn der Zollverein über seine Umgestaltung verhandeln und zu dem Abschlusse schreiten will, ohne dabei die Vorschläge Oesterreichs zu berücksichtigen und der kaiserlichen Regierung auch nur die Gelegenheit zu bieten, dieselben bei den zu pflegenden Beratungen vertreten zu können. Es ist uns jedoch nicht gelungen, unsern Ueberzeugungen, welche von manchen Gesessenen des Bundes getheilt werden, bei dem königlichen Kabinete Eingang zu verschaffen, und da Preußen den von uns mit so triftigen Gründen empfohlenen Weg nicht einmal versuchsweise zu betreten sich geneigt zeigt, wir aber nichts Neues mehr zur Unterstüßung jener Gründe vorzubringen wüßten, so dürfte die Fortsetzung des über diese Angelegenheit unterhaltenen schriftlichen Verkehrs fruchtlos sein, und wollen wir es demnach der Erfahrung überlassen, darzutun, welcher von den beiden Wegen, derjenige nämlich, welchen Oesterreich beantragt und so warm bevorwortet hat, oder jener, den Preußen eingeschlagen und auf welchem es aller Vorstellungen ungeachtet beharren zu müssen glaubt, der natur- und sachgemäße, der auf einer innern Nothwendigkeit beruhende und somit allein zum Ziele führende sei. Erw. Erz. wolle dem Hrn. Ministerpräsidenten von gegenwärtiger Weisung durch Ueberreichung einer Abschrift Mittheilung machen. Empfangen u. D. u. l.“

Deutschland.

++ Karlsruhe, 18. Juni. Frequenz und Einnahme der großh. badischen Eisenbahn im Monat April. I. Personen wurden befördert 176,166. II. Güter 300,750 Ztr. 34 Pfd. Die Einnahme beträgt: a) Personentaxen 85,384 fl. 7 kr.; b) unterwegs erhoben 324 fl. 50 kr.; c) Gepäcktaxen 5503 fl. 19 kr.; d) Garantietaxen — fl. — kr.; e) Lagergebühren 41 fl. 12 kr.; f) Equipagentransport 398 fl. 11 kr.; g) Viehtransport 765 fl. 9 kr.; h) Gütertransport 94,876 fl. 6 kr. Summe der Einnahme 187,292 fl. 54 kr.

* Aus Baden, 16. Juni. Wir haben in Nr. 141 der „Karlsruh. Ztg.“ die Anzeige von dem Tode des Hofraths Dr. Fried. Groos gebracht. Das „Mannh. Journ.“ widmet dem Berewigten, der vormals Irrenhausphysikus zu Heidelberg war, folgende Worte: „Er war ein scharfsinniger Denker und einer der ersten Irrenärzte unseres Jahrhunderts, der besonders auch durch seine eben so gediegenen, als edel gehaltenen Schriften sich die allgemeine Anerkennung erworben. Was er dafür beitrug, die Irrenheilkunde auf die wissenschaftliche Höhe zu bringen, das erkennen alle Sachkundigen, und es folgt dem Verstorbenen die Liebe und Verehrung der Tüchtigsten aus Nähe und Ferne ins Grab.“

Amerikanische Blätter melden, daß Anfangs Mai Buchhändler Heinrich Hoff von Mannheim im Spital der Stadt New-York mit Tod abgegangen ist. Er starb allein und verlassen; auch seine nächsten Freunde erfuhren erst nach vierzehn Tagen, daß er nicht mehr lebte.

— Mannheim, 17. Juni. Vor dem Schwurgerichte stand heute der 33jährige, ledige Bäckergehilfe David Kimmel von Wiesbaden, ein Mann von stattlichem Aeußeren, welcher vor dem Jahr 1848 mehrere Jahre lang bei der Fremdenlegation in Algier, und später einige Zeit bei dem Linienbataillon zu Frankfurt a. M. Kriegsdienste geleistet hatte. Eine in der Schlacht von Joly erhaltene Wunde, an

deren Folgen er noch jetzt leidet, hatte ihn in neuerer Zeit genöthigt, den Kriegsdienst zu verlassen, und das früher erlernte Bäckergerwerbe zu ergreifen. Im vorigen Winter stand er aus Hilfsweise bei einem hiesigen Bäckermeister im Dienste, und verließ diesen Dienst am 5. Februar l. J. Nachmittags. In der darauf folgenden Nacht wurde einem damals in der Backstube gedachten Bäckermeisters beschäftigten Gesellen, mit welchem der Angeklagte vor seinem Dienstaustritte das Schlafgemach getheilt hatte, aus diesem Gemache die Summe von 2 fl. 26 kr. sammt einer Geldbörse gestohlen. Den Verhältnissen nach konnte der Dieb nur dadurch in das Gemach gelangt sein, daß er von der Straße aus durch eine ziemlich enge Oeffnung in den Keller eingestiegen war, und sich von da in das zweite Stockwerk des Hauses, in welchem die fragliche Stube befindet, begeben hatte. Der Verdacht der That war sogleich auf den Angeklagten gefallen. Letzterer hatte im Laufe der Voruntersuchung die Anschuldigung bald theilweise zugegeben, bald gänzlich geläugnet. In der mündlichen Verhandlung gestand er zwar zu, daß er auf die angegebene Weise in das Haus eingestiegen sei und das Geld entwendet habe, widersprach aber beharrlich, in der Absicht, zu stehlen, eingestiegen zu sein. Er gab vielmehr, vor, in der Trunkenheit sich ein Nachtquartier gesucht, und erst in der fraglichen Stube den Gedanken des Diebstahls gefaßt zu haben. Dieses Vorgehen verlegte sich jedoch durch eine Reihe erwiesener und erheblicher Thatumstände. Die Geschwornen nahmen, den Anträgen der Staatsbehörde gemäß, an, daß der Angeklagte zum Zwecke des Diebstahls in einer Weise, daß er im Falle der Verletzung nicht leicht hätte entfliehen können, in das fragliche Haus eingestiegen sei und sofort die erwähnte Entwendung verübt habe. Sie verneinten die an sie gestellte Frage, ob sich der Angeklagte bei Verübung der That in Folge von Trunkenheit in einem, gänzlicher Sinnenverwirrung nahe kommenden Zustande befunden habe. Der Gerichtshof erkannte ihn des gefährlichen Diebstahls für schuldig und verurtheilte ihn in Betracht einer früheren Verurteilung wegen Diebstahls einerseits, und der, immerhin in geringem Grade vorhandenen Trunkenheit andererseits, zu einer Arbeitshausstrafe von 1½ Jahren und zur Landesverweisung.

— **Von der Alb**, 17. Juni. Das Großh. Bezirksamt Ettlingen hat in diesen Tagen eine Bekanntmachung erlassen, wonach man wahrgenommen, daß die Bürgermeister und Waisenrichter dem Pflanzschafswesen nicht die gehörige Sorgfalt widmen, und insbesondere die Waisenrichter die Vorsorge für die sittliche Erziehung und Vermögensverwaltung der Waisen beinahe ganz außer Acht lassen, weshalb den Bürgermeistern und Waisenrichtern die ihnen obliegenden Pflichten aufs neue eingeschärft werden.

Diese Anordnung trifft einen wunden Fleck in unserm Volksleben, und es dürfte von nützlichen Folgen sein, wenn die betreffenden Verordnungen auch anderweitig aufs neue ins Gedächtnis zurückgerufen würden. In wie weit indes dem eigentlichen Pflanzschafswesen, der Vermögensverwaltung der Waisen, nicht die hinlängliche Sorgfalt zugewendet wird, vermögen wir nicht genau zu beurtheilen; doch dürften die Fälle schlechter Vermögensverwaltung wenigstens in vielen Bezirken nicht häufig vorkommen, da der Pfleger mit seinem eigenen Vermögen für das seines oder seiner Mündel zu haften hat und das letztere darum auf das erstere im Grundbuch eingetragen ist, so daß also schon das eigene Interesse des Pflegers eine gewissenhafte Sorgfalt auf das Vermögen seines Mündels gebietet, wenn er anders nicht leichtsinnig mit dem eigenen umgeht.

Dagegen aber liegt die Aussicht über die sittliche Erziehung der armen Waisen oft sehr im Argen. Kein Mensch bekümmert sich darum, ob und was die Kinder lernen, die man nicht selten an den Benignitätsstellen findet, zumal wenn die Kosten aus der Gemeindefasse bestritten werden müssen. Zur Noth werden solche Kinder in die Schule geschickt, die übrige Zeit des Tages aber müssen sie Arbeiten verrichten, die oft ihre Kräfte übersteigen. Allerdings finden sich auch Ausnahmen, wo solche Waisenkinder gut behandelt und genugsam gefügigt werden, wo man auf ihre körperliche Entwicklung und sittliche Bildung Bedacht nimmt; aber die Fälle sind selten. Die Aemter und zumal die Geistlichen könnten hier im Verein mit den Bürgermeistern viel nützen.

— **Freiburg**, 17. Juni. Die schwurgerichtlichen Verhandlungen dahier begannen mit der Untersuchung eines Brudermordes, freilich unter viel milderer Umständen verübt, wie jener kurz nach Entschaffung des Menschengeschlechtes vorgekommene. Zwei Söhne einer im Bonnetthal bei Kenzingen wohnenden armen Wittve, Heinrich und Ferdinand Rösch von Kenzingen, der Erstere 26, der Andere 20 Jahre alt, bekamen in ihrer Wohnstube einer Geringsfügigkeit wegen zuerst Wortwechsel und dann geriethen sie miteinander in das Handgemenge. Der Aeltere, Heinrich Rösch, schlug dabei seinem Bruder Ferdinand eine Dreschflegelruthe über den Kopf, und dieser stach ihn dafür mit einer in den Händen habenden Schusterkneipe so in den Unterleib, daß der Verletzte 36 Stunden nach der That starb.

Den Vorfall hat Niemand mit angesehen; der Angeklagte, Ferdinand Rösch, benützte Dieses, um geltend zu machen, daß er auf den Schlag mit der Dreschflegelruthe betäubt zu Boden gefallen und sein Bruder bei dieser Gelegenheit in die Schusterkneipe gerannt sei. Es wurde ihm aber sowohl durch Zeugen, die gleich nach der That mit ihm sprachen, wie auch durch die Gerichtsärzte aus der Beschaffenheit seiner Kopfverletzung nachgewiesen, daß er nicht betäubt gewesen, und aus der Beschaffenheit des gebrauchten Instruments und der Wunde des Getödteten, daß solche nicht durch ein Rennen in die Schusterkneipe hervorgebracht werden konnte, vielmehr einem kräftig geführten Stöße ihren Ursprung zuschreiben hat. Der Angeklagte blieb aber auf seiner Behauptung stehen und gab hiedurch, sowie durch sein Wegstreiten erwiesener Thatumstände, wobei auch das von ihm nach der Angabe eidlich vernommener Zeugen abgelegte außerge-

richtliche Geständnis zu rechnen, deutlich zu erkennen, daß, wie sein Körperzustand ein verkümmertes, so auch sein Seelenzustand es ist.

Der Getödtete selbst hat die Schuld des Angeklagten bei der vor Eintreten des Todes noch bewirkten Einvernahme in hohem Grade in ein mildes Licht gesetzt, indem er sich selbst als den Urheber des Streites und der Thatigkeiten bezeichnete, und weiter aus sagte, daß bei der Handlung seines Bruders jedenfalls keine Absicht unterstellt werden dürfe, derselbe vielmehr nur unvorsichtig mit der Schusterkneipe umgegangen sei. Zu diesen, die That mildernden Umständen gefellte sich noch die Darstellung des hofgerichtlichen Medizinalreferenten, daß der Angeklagte das Eintreten des Todes nicht als sehr wahrscheinliche Folge seines Handelns voraussehen konnte, weil nach den gerichtsarztlichen Erfahrungen derartige Verletzungen, wie Heinrich Rösch eine erlitten, nicht zu den absolut tödtlichen gehören, sondern bei zeitigem Einschreiten der Kunsthilfe geheilt werden können. Der Antrag der Staatsbehörde ging ebenfalls in milderer Auffassung des Falles dahin, daß die Tödtung als eine solche betrachtet werden solle, wobei der Tödtter den eingetretenen Tod weder als eine sehr wahrscheinliche, noch als eine sehr unwahrscheinliche Folge seiner im Affekt ausgeführten Handlung voraussehen konnte. Der Angeklagte, der übrigens keinen Funken von Reue über das schwere Verbrechen, das er begangen, an den Tag legte, wurde der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verübten Tödtung seines Bruders für schuldig erkannt, und wegen der mildernden Umstände nur zu dreijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt.

— **München**, 15. Juni. Dem Wortlaut der a. h. Entschließung zufolge hätte Sr. Maj. der König dem Staatsminister v. Ringelmann nur „die wiederholt erbetene Entlassung aus seiner dormaligen Stelle bewilligt“; beigefügt ist auch die königl. Anerkennung seiner Verdienste, seine Ernennung zum Staatsrath a. D. und der Vorbehalt seiner Berufung zu einem andern Amt. Doch will man wissen, derselbe habe neuerdings ein Entlassungsgesuch nicht eingereicht, vielleicht aber ein früheres noch nicht zurückgezogen gehabt, und ist vielseitig geneigt, den Grund der erfolgten Pensionierung in der Kirchenfrage zu suchen. Man behauptet in dem Betreff, Hr. v. Ringelmann neige sich in seiner persönlichen Denkart weitern Einräumungen an die Bischöfe zu, als höchsten Orts genehm sei, und als der Minister selbst in seiner Antwort auf die bischöflichen Begehren dienlich dokumentirt habe. Es ist nicht zu sagen, wie viel Richtiges oder Unrichtiges in dieser Auffassung liegt; gewiß nur ist, daß sie vielfach verbreitet ist, und daß man auf mögliche Konflikte hinweist, die bei Beantwortung der neuen Eingabe der Bischöfe hätten entstehen können.

Der k. k. Ministerialrath Dr. R. A. v. Steinheil in Wien, zur Zeit in Bern, ist wieder hieher zurückberufen, und wird die Stelle eines zweiten Konservators der mathematisch-physikalischen Sammlungen des Staats am 1. Okt. l. J. anreten. Sein Vorgänger, Dr. S. Dhm, ist zum Professor der Physik an der Universität ernannt worden. Prof. Simrock wird nicht hieher kommen. Auf die an ihn für die hiesige Universität ergangene Berufung wurden ihm von Berlin aus so glänzende Gegenanträge gemacht, daß er in Bonn, mit dem er ohne dies durch so viele Bande verbunden ist, zu bleiben beschloß. So die „A. Z.“

Folgendes ist der Wortlaut des Allerhöchsten Reskripts vom 9. d., „den Verfassungseid beim Heere betr.“:

Maximilian II. rc. rc. In Erwägung, daß die durch das Publikandum vom 6. März 1848 angeordnete Vereidigung des Heeres auf die Verfassung in einer die Disziplin der Armeegefährdenden Weise mißverstanden werden kann, setzen wir die beschlossenen Bestimmungen anmit außer Wirksamkeit, und verordnen allergnädigst, daß unsere Armeenach folgender, auch künftig statt des im §. 413 der militärischen Dienstvorschriften bestimmten Dienstseides in Anwendung zu bleiben habenden Formel neu beieidigt werden soll: (Eidesformel.) „Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Maximilian II., unserm allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, Allerhöchstdeselben Wohl nach Kräften fördern, allen Borgegebenen den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede unverdroffen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Marschen und Wachen, bei Belagerungen und Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahnen (Standarten) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets müthig vertheidigen und euch nach Vorschrift der Kriegesgesetze jederzeit so benehmen wolle, wie es erliebenden Soldaten geziemt.“ (Eidabgabe.) „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles Dasjenige, was mir so eben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

— **Hannover**, 14. Juni. (Köln. Z.) Die Bevollmächtigten der verschiedenen Provinziallandschaften, welche hier seit dem 7. d. M. wieder versammelt sind, haben am heutigen Tage die ihnen durch den Regierungsbevollmächtigten, Hrn. Landdrosten v. Bülow, vorgelegten Regierungsanträge in Beziehung auf die Reorganisation der Provinziallandschaften abgelehnt. Vorhergegangen war, daß die Regierung durch den erwähnten Hrn. Bevollmächtigten den provinziallandtschaftlichen Bevollmächtigten hatte erklären lassen, wie man regierungsseitig auf die von diesen gestellten Anträge nicht eingehen könne. Unter diesen befand sich auch der, daß nämlich die Ritter beanspruchten, es sollten die 48 Abgeordneten, welche künftig in der Ersten Kammer aus dem Grundbesitze Platz haben sollen, sämmtlich von den Ritterschaften gewählt werden. Der Vorschlag der Regierung ging dahin, daß 24 dieser Abgeordneten aus den bestehenden Ritterschaften, 24 aber aus den übrigen größern Grundbesitzern in den Provinzen gewählt werden sollten. So ist denn wohl der vollständige Bruch vorhanden; denn das morgen in der Schlußsitzung entweder von der Regierung oder von den Ritterschaften noch wieder eingeleitet werden sollte, ist nicht wohl anzunehmen.

men. Wenn hier von den Bevollmächtigten der Provinziallandschaften die Rede ist, so sind dabei die Bevollmächtigten aus den Ritterschaften vorzüglich im Auge zu halten. — Die Kammern traten heute wieder zusammen. — Das Schogkollegium setzt die Kammern in Kenntniß, daß das kön. Finanzministerium unterm 25. März d. J. der kön. Kriegskasse einen Vorschlag von 25,000 Thln. bewilligt habe, um damit die Verpflegungskosten der kais. österr. Truppen auf dem Rückmarsch von Holstein in die Heimath durch das hiesige Königreich zu bestreiten. Zwar stehe der Ertrag dieses Aufwandes durch die kais. österr. Regierung in Aussicht, gleichwohl werde diese Zahlung der Nachbewilligung der allgem. Ständeversammlung bedürfen.

— **Berlin**, 15. Juni. Seit der Anwesenheit des Oberpräsidenten v. Duesberg ist man im Ministerium des Innern fast ausschließlich beschäftigt mit Beratungen über die Gemeindeordnung. Bekanntlich ist das Ministerium mit der Ersten Kammer und der Kommission der Zweiten Kammer darin einverstanden, daß eine Gemeindeordnung überhaupt, und besonders die vom 11. März 1850, nicht für alle Provinzen und nicht für Stadt und Land paßt; auch darüber waltet kein Zweifel mehr ob, daß die Rheinprovinz und die Provinz Westphalen jede einer besondern Verfassung bedürfen und die Städte der sechs östlichen Provinzen eine andere Gemeindeordnung verlangen, als das platte Land derselben Provinzen. Nach dieser vierfachen Richtung hin hat das Ministerium des Innern vier Entwürfe dem Staatsministerium vorgelegt, d. h. für Rheinland und Westphalen die betreffenden Ordnungen von 1841 und 1845, für die Städte der sechs östlichen Provinzen die Gemeindeordnung von 1850, jede versehen mit den Veränderungen, resp. Verbesserungen, die sich als notwendig erwiesen haben. So z. B. bedarf die Gemeindeordnung für Rheinland veränderter Bestimmungen wegen Verwaltung des Gemeindevermögens. Für das platte Land wurden nur einige Normativbestimmungen eingebracht, auf deren Grundlage die Provinzialstände weiter arbeiten sollten. Diese Veränderungen zu den bestehenden Ordnungen und die Normativbestimmungen für das platte Land sollten sofort oktroyirt werden. Das Staatsministerium ging hauptsächlich um deswillen nicht in diesen Vorschlag ein, weil es unmöglich ist, daß diese modifizirten Ordnungen in der nächsten Kammerperiode vollständig beraten werden können. Demgemäß wurden neue Beratungen im Ministerium des Innern aufgenommen, zu denen Hr. v. Duesberg zugezogen ist. Wenn man jetzt auch darin einig ist, daß die Gemeindeordnung von 1850 für das platte Land der östlichen Provinzen zu stören ist, so suchen sich doch in diesem einen Punkte, freilich dem wichtigsten, drei verschiedene Ansichten geltend zu machen: Die Einen wollen für diese Ordnung sofort eine andere vollständige Ordnung, die Andern nur einige Normativbestimmungen oktroyiren, die Letzten endlich gar Nichts thun und die Sache bis zu den nächsten Kammern auf sich beruhen lassen. Wie es heißt, werden diese umfangreichen Beratungen noch vor der Abreise des Ministers v. Westphalen nach Schlangenbad, die in der zweiten Hälfte des Juli erfolgen wird, ein endliches Ergebnis herbeigeführt haben.

Wenn hiesige Blätter vernehmen, daß Sr. Majestät von dem Rechte der Ernennung lebenslänglicher und erblicher Mitglieder der Ersten Kammer (Pairs) für die nächste Kammerperiode nur den eingeschränkten Gebrauch machen werden, so beweist Dies eine vollständige Unkenntniß der wahren Sachlage.

Man zweifelt hier nicht mehr, daß leicht schon den nächsten Kammern Vorlagen über eine entsprechende Dotation an die evangelische Kirche zugehen werden. Der Oberkirchenrath hat bereits das dringende Bedürfnis einer solchen Dotation für neu zu errichtende Kirchengemeinden und für die Verstärkung seelsorgerischer Kräfte bei bestehenden Gemeinden nachgewiesen.

Die Mittheilung der „Hamb. Nachr.“ über die angeblich herbeizuführende Punktion, welche der Zweck der Mission des Hrn. v. Bismarck-Schönhausen sein sollte (s. Karlsruh. Z. von gestern, Art. „Neueste Post“), hat hier so großes Aufsehen gemacht, daß man sich veranlaßt fand, sie halbamtlich zu widerlegen. Die ministerielle „Preuß. Ztg.“ schreibt in diesem Betreff: „Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, sind die von der „Post“ Ztg.“ aus den „Hamb. Nachr.“ entlehnten Angaben, betreffend eine Instruktion des Hrn. v. Bismarck „auf den vorläufigen Abschluß einer Punktion, die die Umrisse und allgemeinen Prinzipien zu einem später zu vereinbarenden und genau festzustellenden Handelsvertrage mit Oesterreich enthalten soll“, Nichts weiter als die müßige Erfindung eines Korrespondenten, wofür sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt auffinden läßt, indem eine solche angebliche Instruktion zu einer Punktion in den betreffenden Kreisen nicht einmal in Aussicht genommen wurde.“

— **Wien**, 15. Juni. Von der Reise Sr. Maj. des Kaisers laufen fortwährend sehr erfreuliche Nachrichten ein. Am 13. d. langte der Monarch in Mezöhegyes an, und am folgenden Tage wurde die Reise über Pecska nach Temeswar fortgesetzt, wo der Kaiser zwei Tage zu verweilen gedenkt. Wie eine tel. Depesche meldet, gleich die Reise einem wahren Triumphzug, und „der Jubel und die Begeisterung des aus weiter Ferne zahlreich herbeiströmenden Landvolks ist unermesslich.“

— **Wien**, 15. Juni. Von der Reise Sr. Maj. des Kaisers laufen fortwährend sehr erfreuliche Nachrichten ein. Am 13. d. langte der Monarch in Mezöhegyes an, und am folgenden Tage wurde die Reise über Pecska nach Temeswar fortgesetzt, wo der Kaiser zwei Tage zu verweilen gedenkt. Wie eine tel. Depesche meldet, gleich die Reise einem wahren Triumphzug, und „der Jubel und die Begeisterung des aus weiter Ferne zahlreich herbeiströmenden Landvolks ist unermesslich.“

— **Wien**, 15. Juni. Von der Reise Sr. Maj. des Kaisers laufen fortwährend sehr erfreuliche Nachrichten ein. Am 13. d. langte der Monarch in Mezöhegyes an, und am folgenden Tage wurde die Reise über Pecska nach Temeswar fortgesetzt, wo der Kaiser zwei Tage zu verweilen gedenkt. Wie eine tel. Depesche meldet, gleich die Reise einem wahren Triumphzug, und „der Jubel und die Begeisterung des aus weiter Ferne zahlreich herbeiströmenden Landvolks ist unermesslich.“

— **Wien**, 15. Juni. Von der Reise Sr. Maj. des Kaisers laufen fortwährend sehr erfreuliche Nachrichten ein. Am 13. d. langte der Monarch in Mezöhegyes an, und am folgenden Tage wurde die Reise über Pecska nach Temeswar fortgesetzt, wo der Kaiser zwei Tage zu verweilen gedenkt. Wie eine tel. Depesche meldet, gleich die Reise einem wahren Triumphzug, und „der Jubel und die Begeisterung des aus weiter Ferne zahlreich herbeiströmenden Landvolks ist unermesslich.“

Empfang bei der Ankunft und während des Aufenthaltes in Wien wiederholt wird.

Aus den Aufenthaltsvorkehrungen, welche Ritter v. Hülfemann hier trifft, scheint hervorzugehen, daß derselbe sobald nicht nach den Vereinigten Staaten zurückkehren wird.

Der „Lloyd“ bringt über die Mission des Hrn. v. Bismarck-Schönhausen den nachfolgenden Artikel, der ganz den Schein trägt, als sei er eine Art halböffentliche Aeußerung:

Wir halten es für nöthig, nochmals auf das bestimmte zu erklären, daß die Sendung des Hrn. v. Bismarck-Schönhausen nach Wien einzig den Zweck hat, in Abwesenheit des Grafen v. Arnim die Geschäfte dieses Ministers am hiesigen Hofe interimistisch zu besorgen. Preussische Journale und ihre Parteigänger suchen den Glauben zu verbreiten, diese Sendung bezwecke unter ostentativer Form das spezielle Geschäft, die Zoll- und Handelsfrage zwischen Preußen und Oesterreich, unter der Hand ins Reine zu bringen. Wir widersprechen dieser Unterstellung, ohne Gefahr zu laufen, Eignen gestraft zu werden. Die letzten preussischen Erklärungen lassen keine Auslegung zu! Von zwei Dingen kann man sich in Deutschland unbedingt versichert halten: Oesterreich wird erstens nie und unter keiner Bedingung einen Handelsvertrag ohne eine definitive Zoll- und Handelsvereinbarung abschließen, und zweitens wird es nie irgend eine Unterhandlung anders, als mit vollem Mitwissen und im vollsten Einverständnis mit den zu Wien in Vereinbarung getretenen deutschen Staaten eingehen. Oesterreich schließt keine Verträge hinter dem Rücken seiner Allirten, oder gar seiner Mitcontrahenten, und das entgegengesetzte Beispiel, welches der Vertrag Preußens mit dem Steuerverein gegeben hat, kann, Gott sei Dank, für österreichische Loyalität nicht maßgebend sein.

Seitens der kais. russ. Regierung ist vor einigen Tagen durch die Gefandtschaft an unser Kabinet die Anfrage gerichtet worden, welche Handelsplätze der österreichisch-russischen Gränze rücksichtlich ihrer geographischen Lage am geeignetsten wären, um daselbst Handelskonsulate zu errichten, mit der Bestimmung, den Handelsverkehr mit Oesterreich zu fördern. Wie es heißt, wird die Antwort unseres Kabinetts in einigen Tagen darauf erfolgen.

Ein. Hoch. der Herzog von Braunschweig wird Benedig am 12. Juli verlassen und am 15. desselben Monats in Wien eintreffen, um die Ankunft Sr. Maj. des Kaisers aus Ungarn hier selbst zu erwarten.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 17. Juni. Der Gr. Rath von Freiburg begann vorigen Dienstag, 15. d., seine Verhandlung. Der Plag vor dem Rathsaule war ganz mit gardes civiques besetzt, die Kanonen aufgestellt, viele Blousenmänner waren nachs vorber in die Stadt gekommen, und hatten sich den gardes civiques beigesellt, wie behauptet wurde, um die zur Nachgiebigkeit geeigneten Grosräthe einzuschüchtern. Von den Verhandlungen vernimmt man, daß der Staatsrath folgende Anträge brachte, die vom Gr. Rathe genehmigt wurden: 1) Anhebung administrativer Untersuchungen über die Ursachen der herrschenden Agitation und die Wünsche der Aktivbürger. 2) Wiedereröffnung des Seminars und bezügliche Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden. 3) Einreichung von Petitionen an die Bundesversammlung für Erlassung der Sonderbunds-kriegs-Kosten und Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Anstalt in Freiburg. Der Gr. Rath beschloß ferner, den Wahlleid aufzuheben, ein Gesetz über Inkompatibilitäten zu erlassen und eine Kommission zu Vereinfachung der Gesetzgebung aufzustellen. Ein Antrag von Schaller, den Ausschuss von Posteur aufzulösen, wurde nach dem „Bunde“ mit 38 gegen 29 Stimmen für erheblich erklärt, dürfte jedoch bei der definitiven Berathung kaum durchgehen. (Damit in theilweisem Widerspruche meldet ein Privatbrief, der Antrag sei mit 33 gegen 29 Stimmen angenommen worden.) Alle Abgeordneten des deutschen Bezirks, bis auf Einen, haben ihre Entlassung genommen; ebenso Eaton, Präsekt von Murten; wahrscheinlich werden noch Andere nachfolgen. Mittwoch sollte wieder Sitzung sein. Die Rechnung über die Kosten des Sonderbunds-Krieges

wurde im Auftrag der sieben Kantone von dem ehemaligen Oberst, Kriegskommissär Schinz in Zürich geprüft. Das Resultat dieser Prüfung ist, daß die Summe von 383,079 Fr. in verschiedenen Posten unstichhaltig verrecknet worden sei: ein Grund mehr zum Nachlassen der ganzen Schuld, wie ein Luzerner Blatt meint. — Der Bischof von Como hat vier Tessiner Geistliche, die als Mitglieder des Gr. Rathes für die Sekularisirung des Gymnasialunterrichts im Kanton Tessin gestimmt haben, zur Verantwortung gezogen.

Frankreich.

Paris, 16. Juni. Der „Moniteur“ enthält heute nichts Bemerkenswerthes. — Bei dem Senat sind Petitionen vieler alten Militärpersonen eingelaufen, die schon vor dem Dekret vom 22. Januar den Orden der Ehrenlegion besaßen und nun ebenfalls an der aus den konfiszirten Orleans'schen Gütern gestifteten Pension Theil haben wollen. — Die Beamten des Senats und des gesetzgebenden Körpers sind wie alle Staatsdiener vereidigt worden. — Ministerielle Blätter kündigen die Abschaffung des Dekrets der Konstituierenden über die Jury an. Es ist damit ohne Zweifel die Rückkehr zum Code gemeint, wo die zum Fällen eines Urtheils nöthige Majorität die gewöhnliche von 7 gegen 5 Stimmen, nicht wie jetzt von 8 gegen 4, ist. — Der dem gesetzgebenden Körper vorgelegte Entwurf über die Neubildung der Departemental-, Bezirks- und Gemeinderäthe, über den so viele verschiedene Gerüchte gingen, bietet folgende wesentliche Punkte dar: Die allgemeinen Wahlen sollen in vier Monaten stattfinden; das direkte allgemeine Stimmrecht ist beibehalten; die Präsidenten und Schriftführer, in den Gemeinden die Maires und Beigeordneten werden durch die Regierung ernannt; Lyon und Paris sind wie gewöhnlich von diesem Gesetz ausgenommen. In den einleitenden Betrachtungen heißt es: Obgleich das allgemeine Stimmrecht bei den Lokalwahlen nicht immer eben so befriedigende Resultate geliefert habe, wie bei den politischen Wahlen, so habe doch die Regierung es für eine Verleumdung gehalten, ihm gerade jetzt zu misstrauen, wo es zweimal in wenigen Monaten so viel Patriotismus und Intelligenz bewiesen habe. Wenn aber hier und da das Resultat dem edlen Vertrauen des Staatsoberhauptes nicht entspräche, so würde die Regierung keinen Anstand nehmen, von ihrem Rechte der Auflösung der gewählten Körperschaften Gebrauch zu machen. — Die österreichische Regierung hat die Arbeiten des zu Paris versammelt gewesenen Sanitätskongresses über ein allgemeines Quarantänengesetz gutgeheißen. Die Zustimmung der italienischen Staaten läßt sich daher ebenfalls bald erwarten.

Heute findet ohne Zweifel die Hinrichtung des Dezember-Insurgenten Richer zu Valence statt, der vom Kriegsgericht zu Lyon zur Strafe der Eternmörder verurtheilt worden ist, weil er seiner Mutter wegen Enthüllung eines Insurrektionsprojekts mit einem Messer gefährliche Wunden versetzte. Am vorigen Sonntag wurde er in Begleitung von zwei Gendarmen auf einem Dampfboot von Lyon nach Valence befördert. — Von den nach Alger deportirten Dezember-Insurgenten haben jetzt im Ganzen 315 die Erlaubniß erhalten, nach Frankreich zurückzukehren, wo sie theils internirt, theils unter polizeilicher Aufsicht bleiben werden. — Die bedeutendsten Buchhändler einerseits und Papierfabrikanten andererseits haben beschloffen, zwei Denkschriften gegen die projektirte Papiersteuer einzureichen.

Die legitimistische „Union“ will wissen, im Kanton Neuenburg beschäftigten sich preussische Agenten damit, eine Versammlung, wie die von Posteur, zu veranstalten, die sich für die Rückkehr unter die Autorität des Königs von Preußen erklären sollte. Sollte diese Kundgebung imposant ausfallen, so könne sie das Berliner Kabinet bestimmen, „Erekutionsmaßregeln zu ergreifen“.

Großbritannien.

London, 14. Juni. Xavier Durrieu, ehemaliger französischer Abgeordneter, hat gegen L. Napoleon unter dem

Titel: „Der Staatsstreich von L. Bonaparte; Geschichte der Ereignisse des Dezembers, der Gefängnisse, Kafematten und Pontons“ eine Schrift hier erscheinen lassen, welche kein belgischer Buchhändler in Kommission zum Verkauf übernehmen wollte. Der in Frankreich verbotene „Sancho“ bringt häufige Auszüge daraus.

Die Goldgräber in Australien haben eine Ladung Chinesen holen lassen, welche ihnen die Acker bestellen sollen, da keiner von ihnen mit solcher Beschäftigung Zeit verlieren will. In Kalifornien sind bereits mehrere tausend Chinesen eingewandert und man lobt sehr ihre Arbeitsamkeit und Nüchternheit.

Griechenland.

Athen, 8. Juni. (Tel. Dep. d. C. B.) Der fanatische Mönch Christophoros, welcher die Maina aufzuregen fortfuhr, ist, durch einen Bannbrief der heiligen Synode geächtet, von Truppen verfolgt, nach Messenien entflohen. Die Aufregung der Mainoten dauert fort; neuerdings sind Truppen mit Geschützen nach jener Gegend beordert worden.

Neueste Post.

* Im englischen Unterhause brachte Lord John Russell wieder die Wather'sche Sache auf's Tapet, die er zu weitem Angriffen gegen die Regierung benützte. Graf Derby und Disraeli antworteten. Die Sache hatte keine weiteren Folgen.

Die Wahlen in den Niederlanden fallen befriedigend aus. Von den 35 austretenden Kammermitgliedern wurden 28 sogleich wieder gewählt.

Man meldet von Madrid, 11. d., daß General Lara zum Kriegsminister ernannt wurde.

Am 17. d. ist die Paris-Strasburger Bahn auf der Strecke von Commercy nach Nancy eröffnet worden. Bereits am 11. d. wurde die ganze Linie von Paris nach Straßburg probeweise von einer Kommission befahren.

Am 10. d. wurde zu Elbing die Schule des dortigen deutschkatholischen Predigers Nädisch polizeilich geschlossen. Sie soll 70 Schüler gehabt haben.

Am 15. d. schloß Se. Hoheit der Herzog den gothaischen Landtag. Der Herzog sprach in der Thronrede, wie das „Fr. Z.“ berichtet, den Dank dafür aus, daß die Vertreter des Landes in unbefangener und vorurtheilsfreier Weise die hochwichtige Verfassungsangelegenheit erlerbt und dadurch das Land vor manchen drohenden Gefahren befreit hätten. Es sei damit ein Grundstein gelegt worden, auf dessen fester Basis ein stattliches Gebäude sich erheben werde, welches, weder auf den morschen Trümmern einer längst vergangenen Zeit, noch auf dem lockern Sande neuer unhaltbarer Theorien gebaut, sondern von einem freien Geiste zu Tage gefördert, die Stürme der Zeit überdauern werde, möchten sie nun kommen von den Furien der Revolution oder von den Geistern der Vergangenheit, die aus ihren Gräbern wieder zu erstehen drohen. Nach dem Schlusse der Rede legte der Herzog in die Hände des Landtags-Präsidenten das neue Staatsgrundgesetz und die von ihm vollzogene Eidesurkunde nieder und der Staatsminister v. Seebach erklärte den Landtag für aufgelöst.

+ Karlsruhe, 18. Juni. Auf dem hiesigen Fruchtmarkte am 16. Juni wurden verkauft: 102 Malter Haber zu 5 fl. 15 kr. Eingestellt wurden 95 Malter Haber. Runkelmehl Nr. 1 (per Malter zu 150 Pfund) 16 fl.; Schwingmehl Nr. 1 14 fl.; Mehl in drei Sorten von Nr. 1-3 12 fl. 30 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt 87,778 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 10. Juni bis incl.

16. Juni	122,811 „
	210,589 Pfd. Mehl.
Davon verkauft	139,671 „
Blieben aufgestellt	70,918 Pfd. Mehl.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

C.985. So eben erschien und ist bei A. Dielefeld in Karlsruhe vorräthig:

Naturstudien. Skizzen aus der Pflanzen- und Thierwelt

von Dr. Hermann Alafius, Lehrer am Gymnasium zu Salzwedel. Gebfctet. Preis — 1 fl. 39 fr.

Inhalt: I. Die norddeutschen Waldbäume. Einleitung. Die tropischen und süd-europäischen Bäume. Die Nadelbäume. Der Weiden-typus. Die Erle. Der Lindentypus. Die Bäume mit geschligtem und gefiedertem Laube. Die Obstbäume. II. Charakterbilder aus der Vogelwelt. Einleitung. Die Hausvögel. Storch. Schwalbe. Sperling. Röhling. Rothkehlchen. Bachstelze. Staar. III. Der Wasserfrosch. IV. Der Fuchs. V. Krebs und Hummer.

Anmerkungen. Diese Naturbetrachtungen treten aus dem Banne der Formel heraus, begnügen sich nicht mit dem Systeme von Begriffen, sondern indem sie auch dem Einzelnen und Kleinen ihre Liebe zuwenden, lassen sie den Geist der Schönheit und Größe, der überall in der Schöpfung weht, fühlen und ahnen.

Leipzig, Juni 1852. Friedr. Brandstetter Verlags-handlung.

C.966. Bei C. F. Winter, akademische Verlagshandlung in Heidelberg, ist so eben erschienen und in der S. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe zu haben: Der katholische Trauergottesdienst für ab-schiedene Protestanten. Ein Gespräch. Preis 2 Ngr. oder 6 fr.

Fortsetzung des Gesprächs über den katho-lischen Trauergottesdienst für ab-schiedene Protestanten. Preis 2 Ngr. oder 6 fr.

In der ersten größten Bude vom Schlosse rechts Marstallseite bei Alex. Sacks aus Berlin

werden nun zum Beschlusse zum halben Preis abgegeben: Sonnenschirme in schönster Seide à 1 fl., 1 1/2 fl., 2 fl., 3 fl., 4 fl., 5 fl.; Regenschirme in besserer Seide à 3/2, 4, 4 1/2, 5 fl., in Zeug 1 fl., 1 1/2 fl. und 2 fl.; Paus- und Schlafrode à 3, 3 1/2, 4 bis 6 1/2 fl.; Sommerrode à 2 1/2 bis 6 1/2 fl.; Foden à 1, 1 1/2, 2 und 3 1/2 fl.; Hemden 1/2 fl.; Tuch-Buchstuck zu Röcken und Hosen 1/2 fl.; Bettzeug à 18, 30, 54 kr. u. h.; ferner Herren-Schawls, Halstücher, Sacktücher, Cravatten, Unterhosen und Leibjaden, Keisefäcke u. f. w.; Gummihosen à 9 bis 36 fr.; Glacehandschuhe 3 Paar 1 fl. 18 kr. u. f. w.

C.972. [31]. Cresson de Para camphré. Elixir préparé pour les soins de la bouche par M. Grandhomme, médecin dentiste.

Dépôt chez Mr. Hilb, Carlsruhe. C.934. [63]. Leopoldshafen. Steinkohlen. Ein Schiff mit bester Qualität Ruhrer Steinkohlen ist wieder bei mir angekommen und verkaufe zu billigem Preise.

Fr. Meici. D.858. [33]. Karlsruhe. Lehrling- und Volontair-gesuch.

Ein Lehrling und ein Volontair oder angehender Kommiss finden Platz in einer isr. Manufaktur-Waaren-Handlung. Solidität wird vor Allem verlangt und für letztere werden gute Verkäufer besonders berücksichtigt. Näheres bei der Expedition der Karlsruher Zeitung.

C.983. Heidelberg. Gesuch. Ein mit guten Zeugnissen versehenen, gewandter Zimmerkellner, welcher bis 1. Juli d. J. eintreten kann.

Auf portofreie Anfragen erteilt nähere Auskunft das Geschäftsbureau von F. W. Bachmann.

C.989. Heilbronn. Zinngießer-Gehilfen-Gesuch. Zwei Zinngießer-Gehilfen, die in Anfertigung pharmazeutischer Apparate geübt sind, finden bei mir dauernde Beschäftigung, und sehr ge-fälligen Anträgen entgegen.

fr. A. Wolff in Heilbronn. C.992. [21]. Rastatt. Offene Lehrlingsstelle. In meiner Buchhandlung, verbunden mit Leihbibliothek und Schreibmaterialienhandel, findet ein junger Mann, der mit guten Schulkenntnissen ausgestattet ist und eine gute Hand-schrift besitzt, sofort oder auf Michaelis eine Stelle.

Rastatt, den 16. Juni 1852. W. Hanemann. C.990. [31]. Darmstadt. Ein Bergolder findet dauernde Beschäftigung mit Keisegeld-Ber-gütung bei Hof-Bergolder Wüttner in Darmstadt.

669. [63]. Anzeige. Mad. Pfeiffer, Geburtsheiferin, wohnhaft in der Langenstraße Nr. 52 in Straßburg, hat die Ehre, anzuzeigen, daß sie Köstgängerinnen

annimmt, und bei sorgfältiger Verpflegung das größte Infognito beobachtet.

C.933. [33]. Stuttgart. Zu ver-kaufen: Ein neuer, sehr leichter, ele-gant gebauter, einpänniger Phaeton und ein ein- und zweispänniger Char à banc für einen Reisenden. Bei Wog, Wagner in der Rothendüßstraße in Stuttgart.

C.995. Karlsruhe. (Museum.) Am Freitag, den 25., und Samstag, den 26. Juni, jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags und von 3 — 6 Uhr Nachmittags, wird aus der Museumsbibliothek eine bedeutende Anzahl meist älterer deutscher, französischer und englischer Bücher und Zeitschriften aus den Fächern der Reisen, Geschichte, Natur- und Gewerkskunde, Philosophie, Staats- und Schönen Wissenschaften gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden; wozu die Lust-tragenden eingeladen sind.

Die Kommission. C.994. [21]. Karlsruhe. (Museum.) (Brennholzlieferung.) Die Lieferung des Brennholzes für das Museum in Karlsru-ruhe für das laufende Rechnungsjahr, in etwa 40 Klaftern Buchenscheitholz bestehend, soll im Commissionswege vergeben werden.

Wir laden die hiezu Lusttragenden ein, ihre Angebote bis 3. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, versiegelt mit der Aufschrift „Brennholz-lieferung“ an den Hausmeister im dritten Stocke des Museumsgebäudes, bei welchem zugleich die Bedingungen eingesehen werden können, einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1852. Die Museums-Kommission.

C.984. Stuttgart. Der Staats-Anzeiger für Württemberg erscheint täglich, Montag ausgenommen, mindestens in einem ganzen Bogen in Groß-Quartformat. In seinem amtlichen Theile werden sämtliche königliche Entschlüsse und Ministerialverfügungen bekannt gemacht. Der nichtamtliche enthält neben den neuesten Nachrichten aus Württemberg eigene Korrespondenzen, Zusammenstellungen aus den bedeutendsten Journalen Europa's und Amerika's, und unter der Rubrik Vermischtes, Nachrichten über wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche und landwirthschaftliche Fragen. Das demselben beigefügte Anzeigebblatt enthält ausschließlich sämtliche Bekanntmachungen der Kgl. Behörden. Die große Auflage des Staats-Anzeigers (über 5000) und der Umstand, daß derselbe in jede Gemeinde des Königreichs in mehreren Exemplaren gelangt, machen denselben zu Privatanzeigen aller Art empfehlenswerth. Die Einrückungsgebühr beträgt 3 kr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile. Alle Postämter des Postvereins nehmen Bestellungen auf den Staats-Anzeiger an. Der Preis ist in ganz Deutschland 3 fl. 8 kr. rh. halb-, und 1 fl. 34 kr. vierteljährig.

C.816. [43]. Karlsruhe. Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, mit einem Grundkapital von drei Millionen Gulden, gewährt zu äußerst billigen Prämien Lebensversicherungen sowohl auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, als auf die ganze Lebensdauer. Die Prämien können nach Wunsch der Versicherten in halbjährigen oder vierteljährigen Raten entrichtet werden.

Der Gewinnanteil der auf Lebenszeit Versicherten beträgt für das Jahr 1848 — 10%
" " " 1850 — 10%
" " " 1851 — 13%
von den in jedem dieser Jahre bezahlten Prämien.

Für diejenigen Personen, welche auf die Gewinn-Betheiligung verzichten wollen, findet eine Ermäßigung der Jahresprämie von 10 Prozent statt. Die Gesellschaft übernimmt auch Kapitalien, für welche sie außergewöhnlich hohe Leibrenten gewährt. Versicherungen werden durch den Unterzeichneten, bei welchem auch Prospektus und Antragsformulare unentgeltlich zu haben sind, aufs prompteste vermittelt.

Karlsruhe, im Juni 1852. J. Stüber.

C.174. [6]. Rheinische Dampfschiffahrt.

Kölnische Gesellschaft.

Tägliche Abfahrten vom 1. Juni c. an:

Von Mannheim nach Köln 7 Uhr Morgens im Anschluß an die Züge nach Berlin und Paris.
" " " Mainz 5 1/2 Uhr Abends im Anschluß an den ersten Zug von Basel.

C.986. Havre. Herr Vielesfeld!

Als wir gestern Morgen um 6 Uhr hier ankamen, regnete es, so viel es nur konnte; aber das schlug uns nicht nieder, denn abgesehen von dem Regen, war unsere Reise bis hierher sehr angenehm. Auf dem Dampfschiffe auf dem Rhein hatten wir überflüssig Raum und keine lästige Ueberfüllung; auf der Eisenbahn von Köln bis Havre war es ebenso; jeder nahm hier den ihm gebührenden vorchriftsmäßigen Platz ein; auf den Hauptstationen, in Mannheim, Köln, Elbe, Paris und Havre, war für Logis und Nahrung aufs Beste gesorgt; die Preise dafür überall mäßig; unsere Effekten wurden mit Schonung mehrmals aus- und eingeladen; überall kamen uns Ihre Angestellten aufs freundlichste entgegen; der Mann, der uns von der Heimath bis Havre begleitete, Hr. Schmaßl, widmete jedem der von ihm geführten Auswanderer und deren Effekten eine seltene Aufmerksamkeit, woher es namentlich kam, daß wir Alle gesund geblieben, und Niemand einen Unfall oder Schaden zu beklagen hat.

Wenn wir, Herr Vielesfeld, schon sehr zufrieden sind mit Dem, was wir oben bemerkt haben, so vermehrt sich diese Zufriedenheit, wenn wir das Schiff betrachten, welches Sie zu unserer Ueberfahrt nach Amerika bestimmt haben; es trägt den Namen „James L. Bogart“, Capt. Howe; es ist einer der größten und schönsten Dreimaster im Hafen, hell, lustig und hat Raum zu aller Bequemlichkeit für die Passagiere und Effekten und, wie wir hören, einen rechtshaffenen und artigen Kapitän. Kein Wunder also, wenn wir sehr vergnügt und zufrieden sind, und nun ist es uns auch begreiflich, warum bis heute so viele Auswanderer Ihrem Bureau zugeföhrt sind, um Ueberfahrtsaktende abzuschließen. Glauben Sie so fort, wie bisher (das reden wir aus eigener Wahrnehmung und Ueberzeugung) — dann erscheinen Sie auch in der Zukunft als der Wohlfahrer der deutschen Auswanderer und werden Sie sich des Gedankens Ihres Geschäftes zu erfreuen haben.

Ehe wir schließen, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen, Herr Vielesfeld, zu danken dafür, daß Sie, uns gegenüber, Ihren Vertrag so redlich erfüllt haben, und dem Herrn Schmaßl danken wir Alle insbesondere, daß er uns, ohne Unterlaß und ohne Unterschied der Person, gleich liebevoll auf dem Wege begleitete.

Lassen Sie gefälligst diese wenigen Zeilen in ein vielgelesenes Blatt unserer Heimath einrücken, und wir zweifeln nicht, Ihre Bureau in Deutschland und Ihr Knechtchen in Havre bedürfen keiner besseren Empfehlung zur Abschließung neuer zahlloser Aktende.

Hochachtungsvoll
gez. Karl Glöckler von Karlsruhe mit Frau — Wilhelm Lehmann von Nenzingen — Johann Jakob Kirsch mit Familie von Wöfingen — Cassandra Cobbin von Freiburg — Noch einmal unsern herzlichsten Dank dem Hrn. Kondukteur Schmaßl von Karoline Badam, Sophie Auster, Marg. Donald von Aalen in Württemberg — Gottl. Schneyer von Böttingen bei Heilbronn — Christina Schneyer von da — Joh. Ad. Moller von da — H. Schumann von da — Zette Rosenthal von Zellheim bei Nenzingen — Sigmund Rosenthal von da — Sara Guggenheim von Altsiedel — August Herzog von Baden-Baden — C. Herzog von da — Anna Jörger von da — Magdal. Jörger von da — Vittoria Jörger von da — Johann Christ. Varenfeld aus Bradenheim — Karl Kröner von Bilsbergingen — Agathe Rosmann von Schramberg — Kath. Heiler von Zugenhausen — Lisette Horn von Zugenhausen — Ludwina Ernst von Neuhaus — Magdal. Ernst von da — Joh. Moll von Offenau — Gottl. Eisenmann von Trauzenbach — Karl Eisenmann von da — David Eisenmann von da — Mich. Feinauer von Pthalbach — Christian Nagel von Scheybach — Kath. Schupp von Büttelbronn — Rosine Schindler von Zweiflingen — Christian Köhler von Döhringen — Rosine Heinrich von Untermaasoldersbach — Luise. Bahle von Weibingen mit Familie — Karl Gundlach mit Bruder von Koblenz — Joh. Epple mit zwei Schwestern von Döbergrömbach — Joseph Herrmann mit Familie von Kottensburg — Mich. Kapfenstein von Wöfingen mit Familie — Karl Seidel von Bessheim — Sara Prager mit Familie von Karlsruhe — Leonhard Deininger von Geilertingen — Billi Ehrmann mit Familie aus Wittwiz in Bayern — Johann Oberle von Reudel — Joh. Gottl. Männinger von Böttingen — Peter Weissenberger mit 11 Personen von Reiberg — Joh. Baptist Spitznagel von Griesen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften beglaubigt hiermit, Havre, den 11. Juni 1852.

In Abwesenheit des großh. hess., bad. und kön. würt. Konsuls: (L.S.) (L.S.) (L.S.) gez. G. Heudrich, Kanzler.

C.987. [21]. Karlsruhe. Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Heinrich Sembler, Gastwirths zum Römischen Kaiser dahier, die nachverzeichneten Liegenschaften mit der ganzen Wirtschaftseinrichtung am Mittwoch, den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben würde.

Bestandtheile der Liegenschaften:
Ein dreistöckiges Gasthaus mit der Real-Schildgerechtigkeit zum Römischen Kaiser, mit Oekonomiegebäude, Babanstalt, großer Hofraute, Wirtschafts- und Gemüsegarten, Eck der Langen- und Waldstraße, einer, Maurermeister Weber, anderf. Hofapotheker Schridel's Erben.
Anschlag der Gebäulichkeiten 45,000 fl. — kr.
Anschlag der Wirtschaftseinrichtung 4,372 fl. 48 kr.
Karlsruhe, den 11. Juni 1852.
Der Vollstreckungsbeamte:
Fr. Kapf, Notar.

C.656. [33]. Freiburg. Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung wird das dem Bierbrauer Karl Schalk dahier zugehörige dreistöckige, von Stein erbaute Wohnhaus in der Schiffgasse Nr. 69, mit einem

erfuchen wir sämtliche Behörden, auf Kunzmann zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher zu überliefern.

Signalement des Kunzmann: Alter, 40 Jahre; Größe, 5' 5"; Statur, mittel; Gesichtsfarbe, rund; Haare, blond; Augen, grau; Nase und Mund, proportionirt; Zähne, mangelhaft; Kinn, rund; Bart, blond; sonstige Kennzeichen, keine.
Pforzheim, den 12. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Gräff.

C.937. [32]. Nr. 24,551. Offenburg. (Aufsorderung.) Ziegler Bartholomäus Friz von Schutterwald, 54 Jahre alt, dahier wegen unerlaubter Ausübung der Peilfunde in Unternehmung stehend, hat sich flüchtig gemacht, und wird nun aufgefodert, sich innerhalb 14 Tagen bei uns zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnisse der Untersuchung wider ihn erkannt werden würde.
Gleichzeitig wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.
Die Behörden werden ersucht, den Bartholomäus Friz auf Betreten zu ergreifen und an uns einzuliefern.
Offenburg, den 15. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Klein.

C.948. [32]. Nr. 11,737. Schönau. (Aufsorderung.) Der ledige Fährer Johann Wiesel von Tobinow hat sich von seiner Heimath heimlich entfernt, und ist wahrscheinlich nach Amerika ausgewandert.
Derselbe wird aufgefodert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen und über seine unerlaubte Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls er des badi'schen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.
Schönau, den 11. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sreicher.

C.797. [33]. Nr. 19,739. Staufen. (Aufsorderung.) Lorenz Müller und Elisabeth Müller von Peitersheim sind ohne Staatsverlaubniß nach Amerika ausgewandert.
Dieselben werden aufgefodert, binnen drei Monaten sich dahier zu stellen und über die unerlaubte Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls das weitere Rechtliche gegen sie verhängt würde.
Staufen, den 4. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Meyer.

C.799. [33]. Nr. 19,005. Staufen. (Aufsorderung.) Johann Burgert von Obermünsterthal ist ohne Staatsverlaubniß nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefodert, binnen 8 Wochen dahier zu erscheinen und sich über sein unerlaubtes Entfernen zu rechtfertigen, widrigenfalls das weitere Rechtliche gegen ihn verhängt würde.
Staufen, den 6. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Meyer.

C.906. [33]. Nr. 24,264. Offenburg. (Aufsorderung.) Durch das Granaufsichtspersonal wurden am 27. v. Mts. in der Nähe von Goldschauer verschiedene Waaren, als: Seidenwaaren, kurze Waaren, mehrere Kisten und Pakete Zigaretten, gebrühte und glatte Wollwaaren, Halbschiffwaaren und eine Pistole aufgefunden.
Der Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefodert, seine Ansprüche hieran binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, als sonst dieselben für konfiskirt erklärt und dem Großh. Zollrath als Eigenthum zugewiesen würden.
Offenburg, den 9. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Klein.

C.918. [32]. Nr. 19,671. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Sebastian Weiland von Hochbach wurde im Besitze von 5 Mannsheben betreten, über deren rechtmäßigen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag. Die Henden sind von Weiland, 3 sind noch ganz neu, die beiden andern etwas abgetragen, sämtliche mit P. S. gezeichnet. Wir bringen Dies behufs der Erhebung von Eigenthumsansprüchen zur allgemeinen Kenntniß.
Bruchsal, den 14. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
v. Stetten.

C.988. Nr. 24,351. Rastatt. (Erkenntniß.) Da Seilermeister Hubert Schmitt und Bierbrauer Christian Reiz von Rastatt der durch diesseitige Verfügung vom 23. April d. J., Nr. 16,690, an sie ergangenen Aufsorderung zur Sistirung keine Folge geleistet haben, so werden sie hiermit unter Verfallung in die Kosten dieses Verfahrens des Staats- und Gemeinbürgerrechts verlustig erklärt.
Rastatt, den 11. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
v. Pennin.

C.949. [31]. Nr. 19,982. Lörrach. (Straferkenntniß.) Da Soldat Marx Bloch von Lörrach auf die öffentliche Aufsorderung vom 19. April, Nr. 13,453, sich nicht gestellt hat, wird derselbe nunmehr in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verurtheilt, seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und seine persönliche Verhaftung auf Betreten vorbehalten.
Lörrach, den 13. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Winter.

C.980. Ziv.-P.-G.-Nr. 4786. III. Senat. Freiburg. (Aufsorderung.) In Sachen des Postexpeditors Merkel in St. Blasien, Kläger, Appellanten, gegen die Erben des Werkmeyers Oberle in Waldshut, Bekl., Appellaten, Forderung betr.
Dem diesseitigen Aufschreiben vom 3. d. M. in diesem Blatte wird bezüglich des Adcitaten Otto Balchner nachträglich beigefügt:
Derselbe habe sich binnen 28 Tagen über die Klägerscher Zeits produzierten Urkunden, nämlich:
a) Die Vollmacht des Stadtrechners Indlelofer von Waldshut vom 26. Januar 1840,
b) die Quittung vom 12. Mai 1841 über Zahlung von 119 fl. durch Stadtrechner Indlelofer,
c) die Quittung über 100 fl. vom 27. August 1841,

d) die Quittung vom 21. Februar 1842 über 40 fl.,
e) die Quittung über verschiedene Zahlungen im Betrage von 965 fl. 21 kr. vom 10. Juni 1842,
f) das Schreiben vom 4. März 1840, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils anher zu erklären.

Freiburg, den 12. Juni 1852.
Großh. Hofgericht des Oberheinkreises.
Littig.

C.982. [31]. Nr. 22,349. Offenburg. (Bekanntmachung.) In Sachen Großh. Generalstaatskasse gegen den Rechtskandidaten Hans Jakob in Offenburg, Forderung und Arrest betr., wird in Folge des zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Vergleichs der mit Verfügung vom 1. Mai 1850 auf das Vermögen und insbesondere die Ausstände des Beklagten gelegte Beschlagnahme aufgehoben. Offenburg, den 4. Juni 1852. Großh. bad. Oberamt. K. Wielandt.

C.953. Nr. 18,835. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Auf Ansuchen des Sattlermeisters Koch von Pforzheim werden bezüglich auf die öffentliche Aufsorderung vom 3. April d. J., Nr. 11,772, die Ansprüche dritter Personen auf die in der Aufsorderung näher bezeichneten Güterstücke auf Pforzheimer Gemartung den neuen Erwerbenden dieser Güterstücke gegenüber hiermit für erloschen erklärt.
Pforzheim, den 12. Juni 1852.
Großh. bad. Oberamt.
Dieß.

C.939. Nr. 8898. Vörsberg. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des Franz Ernst von Vörsberg haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 16. Juli d. J., früh 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.
Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massefleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.
Vörsberg, den 11. Mai 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Steinwarz.

C.969. Nr. 13,080. Redargemünd. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Philipp Jakob Jung von Haag haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag, den 1. Juli d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtsstanzel angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefodert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anreitung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massefleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.
Redargemünd, den 28. Mai 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leers.

C.940. Nr. 20,493. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen das Vermögen des Franz Joseph Danner von Biengen haben wir Gant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Samstag, den 17. Juli d. J., früh 8 Uhr, in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet; wobei alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Anreitung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen haben; dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massefleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, mit dem Beifuge, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masseflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.
Staufen, den 12. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Ketterer.

C.975. Nr. 9583. Vörsberg. (Ausschlußerkenntniß.) Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen an die Verlassenschaftsmasse des Georg Adam Gramlich von Wiflingen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Vörsberg, den 26. Mai 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Steinwarz.

C.926. Nr. 7616. Haslach. (Ausschlußerkenntniß.) In der Gant des Faber Hl von Haslach werden alle diejenigen, welche in der Schuldrichtigstellungstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Haslach, den 2. Juni 1852.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dirsch.